

Hinweisblatt zu den Rechtsgrundlagen einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse



Steuerrechtlich

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind, sofern diese durch einen Versicherungsvertrag rückgedeckt sind, in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar.

§ 4d Abs. 1, Satz 1 c)

Es handelt sich beim Leistungsanwärter in der Anwartschaftsphase um nicht zugeflossenen Arbeitslohn. Der Arbeitslohn fließt erst mit den Altersversorgungsleistungen zu. Somit ist die Steuerfreiheit in voller Höhe gegeben. **BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Rz. 291**

Die Steuerfreiheit kann zusätzlich zu bereits bestehende Versorgungszusagen nach § 3,63 EStG bzw. bei Ausschöpfung deren steuerlichen Förderung geltend gemacht werden.

Einschränkungen ergeben sich aus der Angemessenheit. Im Übrigen gelten die Prüfkriterien der Finanzverwaltung analog denen zur Pensionszusage

Sozialversicherungsrechtlich

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse sind im Rahmen einer Arbeitgeberfinanzierung kein Arbeitsentgelt im Sinne des **§ 14 Abs. 1 SGB IV** und somit sozialversicherungsfrei.

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind diese bis 4% der BBG sozialversicherungsfrei. **§ 14 Abs. 1, Satz 2 SGB IV**

Die Sozialversicherungsfreiheit kann zusätzlich zu bereits bestehenden Durchführungswegen nach § 3,63 EStG geltend gemacht werden (Parallelität der Durchführungswege) **Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 25.09.2008, Anlage 6, Seite 50 ff**

Leistungsfälle

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Unterstützungskasse unterliegen generell der nachgelagerten Besteuerung und im Fall der gesetzlichen Krankenversicherung der Verbeitragung gegenüber Ihrer Krankenversicherung.

Die Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse werden einkommensteuerrechtlich wie nachträglich zufließender Arbeitslohn behandelt (**§ 19 EStG**), weshalb der Bezug von Leistungen mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis verbunden sein sollte. Die Parallelität von gleichrangigen Bezügen führt einkommensteuerrechtlich zur Priorisierung der Einkünfte in Haupteinkommen und Nebeneinkommen. In diesen Fällen ist es häufig ratsam Ihren Versorgungsbezug mit der Steuerklasse VI zu belegen.

Eine Kapitalabfindung aus betrieblicher Altersversorgung kann als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit ermäßigt besteuert werden (sogenannte Fünftelungsregelung). Dies geschieht im Rahmen der „Außerordentlichen Einkünfte“ gemäß **§ 34 EStG**.

In beiden Fällen des Bezugs (lebenslange monatliche Altersrente und / oder Kapitalabfindung) ist eine Angabe des jeweiligen Bezugs innerhalb Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung zwingend erforderlich.

Todesfallleistungen können sowohl an einkommensteuerrechtlich berechnete Hinterbliebene (die Ehefrau, mit der der Leistungsanwärter zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, der Lebenspartner oder bei deren Ableben, die Kinder gem. § 32 Abs. 3 u. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen), als auch an mit der Beerdigung des Verstorbenen Beauftragte, sowie weitere Verwandte erfolgen.

Gemäß der Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV) sind die Leistungen an weitere Verwandte und mit der Beerdigung des Verstorbenen beauftragte, maximiert auf die Grenzen der §§ 2 und 3 KStDV.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 01/2019 (Hinweisblatt Rechtsgrundlagen)